

**Satzung über die Entschädigung
der Rats- und Ortsratsmitglieder sowie ehrenamtlich tätiger Personen
in der Stadt Geestland vom 20. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 13. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Als Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 150 €. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes Ratsmitglied um weitere 20 €, sobald dieses auf Papier gedruckte Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsinformationssystems bedient.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung erhöht sich wie folgt:

a) für die stellvertretenden Bürgermeister/Bürgermeisterinnen um	350 €
b) für die Vorsitzenden von Fraktionen um	200 €
sowie zusätzlich für jedes Fraktionsmitglied um	10 €
c) für die Beigeordneten um	150 €
d) für den Ratsvorsitzenden/die Ratsvorsitzende um	100 €
e) für die Ausschussvorsitzenden um	50 €
- (3) Neben den Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine monatliche Pauschale als Fahrtkostenersatz für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets in Höhe von 150 €.
- (4) Verdienstausschlag für unselbständige Tätige wird in nachgewiesener Höhe erstattet. Verdienstausschlag für Selbständige wird in Höhe von 21 € je Stunde erstattet, jedoch maximal 8 Stunden pro Tag. Zeiten vor 8 Uhr und nach 18 Uhr werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- (5) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 15 €, jedoch maximal für 8 Stunden pro Tag. Zeiten vor 8 Uhr und nach 18 Uhr werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
- (6) Mit den Entschädigungen nach Abs. 1 bis 5 sind sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch die Ratsarbeit entstehenden Auslagen abgegolten.
- (7) Hat ein Ratsmitglied mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach Abs. 2 a) bis e) inne, erhält er nur den höchsten Entschädigungssatz.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder und Ortsvorsteher

- (1) Als Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Ortsräte einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 30 €. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich für jedes Ortsratsmitglied um weitere 10 €, sobald dieses auf Papier gedruckte

Sitzungsunterlagen verzichtet und sich des Ratsinformationssystems bedient. Beratende Mitglieder und Protokollführer erhalten lediglich ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 €.

- (2) Der monatliche Pauschalbetrag erhöht sich wie folgt:
 - a) für die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister um 170 €
- (3) Neben den Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhalten die Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister eine monatliche Pauschale als Fahrtkostenersatz für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets in Höhe von 80 €. Die übrigen stimmberechtigten Ortsratsmitglieder erhalten für den gleichen Zweck eine Pauschale in Höhe von 20 €.
- (4) Für den Fall, dass gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Geestland eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher bestimmt wird, erhält diese/dieser eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 170 €.
- (5) Neben der Entschädigung nach Absatz 4 erhält die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher eine monatliche Pauschale als Fahrtkostenersatz für Fahrten innerhalb des Stadtgebiets in Höhe von 80 €.
- (6) § 1 Absätze 4, 5 und 6 geltend entsprechend.

§ 3

Aufwand für Kinderbetreuung

- (1) Rats- und Ortsratsmitglieder, die mandatsbedingt Dritte gegen Entgelt mit der Betreuung ihrer Kinder (bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres) beauftragen müssen, werden hierfür die nachgewiesenen Kosten auf Anforderung erstattet.
- (2) Als Höchstsatz wird der gesetzliche Mindestlohn je angefangene Stunde festgesetzt. Pro Sitzung werden höchstens vier Stunden erstattet.

§ 4

Dienstreisen

Bei genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die Ratsmitglieder und Ortsratsmitglieder Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Ruhen der Entschädigung

- (1) Der Anspruch eines Ratsmitglieds oder Ortsratsmitgliedes auf Aufwandsentschädigung für allgemeine Kosten ruht, wenn es länger als 3 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist oder an der Arbeit der Vertretung nicht teilnimmt.
- (2) Der Anspruch entfällt ferner für die Zeit, in der seine Zugehörigkeit im Rat oder Ortsrat nach § 53 NKomVG ruht.

§ 6 Ausschussmitglieder

- (1) Als Aufwandsentschädigung erhalten die nicht dem Rat oder Ortsrat angehörenden Ausschussmitglieder 10 € pro Sitzung. Damit sind alle Ansprüche nach § 44 NKomVG abgegolten.

§ 7 Ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschließlich pauschaler Abgeltung der Fahrt- und Reisekosten, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie des Verdienstaufalles erhalten folgende Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|----------------------|------|
| a) Ortschronist | 45 € |
| b) Ortsheimatpfleger | 45 € |

Werden beide Tätigkeiten von einer Person ausgeführt oder nimmt eine Person die Tätigkeiten zu a) und b) für mehrere Ortschaften wahr, so werden die erste Entschädigung voll, die weiteren Entschädigungen zur Hälfte gezahlt. Sollte die Tätigkeit nicht wahrgenommen werden, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

- | | |
|-----------------------|------|
| c) Schiedsperson | 50 € |
| d) stv. Schiedsperson | 25 € |

- (2) Der ehrenamtliche Wildschadenschätzer erhält eine Entschädigung von 77,00 € je Schätzung sowie auf Antrag Ersatz der nachgewiesenen Fahrtkosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei besonderen Anforderungen an das Gutachten, die über 3 Stunden hinausgehen, erhält der Wildschadenschätzer 26,00 € pro angefangene Stunde, höchstens jedoch 205,00 €.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Geestland, 13. Dezember 2021

Thorsten Krüger
Bürgermeister